



FRAUEN UND IHRE PENSION

Wie sich Kinder, Teilzeit und Pflege auswirken.

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

„Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ – für dieses Ziel müssen Arbeitnehmerinnen, Gewerkschaften und Arbeiterkammern immer noch kämpfen. Frauen verdienen nach wie vor ein Drittel weniger als Männer. Diese Ungerechtigkeit setzt sich in der Pension fort, wie die vorliegende Broschüre deutlich zeigt. Sie macht auf Armutsfallen für Frauen aufmerksam und erklärt die komplexe Pensionsgesetzgebung auf verständliche Art und Weise. Damit wollen wir einen Beitrag zur Information und zur Diskussion über ein drängendes gesellschaftliches Problem leisten.

In der vorliegenden Broschüre finden Sie allgemeine Informationen über das neue Pensionskonto und Informationen, wie die Pensionshöhe beeinflusst werden kann.

Die Sozialrechtsexpertinnen und -experten der AK Niederösterreich stehen für die Beantwortung von detaillierten Fragen unter der Servicetelefonnummer 05 7171-22000 ebenfalls zur Verfügung.



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



Foto: WTH/NALEK

Inhalt

Die Situation der Frauen	3
Wissenswertes rund um die Pension	4
Freiwillige Möglichkeiten die künftige Pension zu erhöhen	10

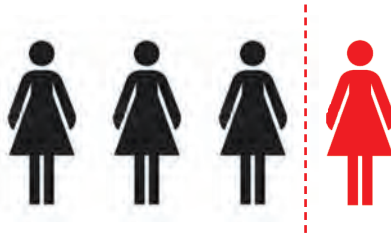
Autorin: Janine Kroner LL.M.

Aktualisiert und überarbeitet von:

Dr.ⁱⁿ Ursula Janesch, Mag. Christian Tschank
Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

Die Situation der Frauen

In Österreich sind Frauen in der Pension deutlich stärker von Armut betroffen als Männer. Die Alterspensionen der Frauen in Niederösterreich sind im Durchschnitt **um mehr als ein Drittel niedriger als jene der Männer. Das führt dazu, dass mehr als doppelt so viele Frauen wie Männer die Ausgleichszulage beziehen.**



Grafik: Jede 4. Frau ist im Alter armutsgefährdet.

25 % aller Haushalte mit alleinlebenden Frauen in Pension sind in Österreich armutsgefährdet. Das bedeutet, ihre Pension ist niedriger als das Existenzminimum. Viele Frauen bekommen daher die sogenannte Ausgleichszulage, ihre Pension wird aufgestockt, damit sie ein Mindesteinkommen erreichen.

Die Fakten

Pensionshöhe: Bei den Arbeitnehmerinnen lag die durchschnittliche Pensionshöhe einer Alterspension Ende 2024 bei 1.527,37 Euro, bei den Männern bei 2.534,86 Euro. Der Gender Pension Gap lag somit bei: 39,75 %.

Ausgleichszulage (alle Pensionen): Beträgt bei Alleinstehenden derzeit 1.308,39 Euro. Ende 2024 lag der Anteil der Frauen bei fast 67 % aller Ausgleichszulagenbezieher:innen.

Teilzeitquote: In etwa die Hälfte aller Frauen war zuletzt teilzeitbeschäftigt.



Quelle: Statistik Austria; Teilzeitbeschäftigung inkl. geringfügiger Beschäftigung in Österreich im Jahr 2024

Die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen sind in der Pension noch größer als bei den Erwerbstätigen. Dafür gibt es viele Gründe. Auf den folgenden Seiten wird erklärt, wie sich Teilzeitbeschäftigung und Lücken im Erwerbsleben wie Kindererziehungszeiten oder Pflege Angehöriger auf die Pension auswirken. Vor allem aber finden Sie Antworten auf die Frage, welche Möglichkeiten es gibt, die künftige Pension zu erhöhen.

Wissenswertes rund um die Pension

Das Pensionskonto

Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren wurden, unterlagen dem Bemessungsgrundlagensystem. Charakteristisch für diese Art der Pensionsberechnung war, dass nur eine bestimmte Anzahl der besten Beitragsjahre für die Höhe der Pension berücksichtigt wurde.

Ab dem 01.01.1955 Geborene unterliegen dem Pensionskonto, das mit 01.01.2005 in Österreich eingeführt wurde. Dessen Prinzip ist einfach: Es berücksichtigt nicht nur eine bestimmte Anzahl der besten Erwerbsjahre, sondern alle Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Pension. Beim Pensionskonto werden nämlich jährlich Teilgutschriften für erworbene Versicherungsmonate gesammelt. Die Summe dieser aufgewerteten Teilgutschriften ergibt dann in der Folge die Pension (abzüglich allfälliger Abschläge). „Schlechte“ Beitragsjahre (z. B. durch gering bezahlte Teilzeit) können sich bei der Berechnung nach dem Pensionskonto stark auswirken. Davon betroffen sind vor allem Frauen, die überwiegend für Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen verantwortlich sind.

Für Personen, die bereits vor der Einführung des Pensionskontos, also vor dem 01.01.2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurde dafür eine Kontoerstgutschrift, sozusagen das Fundament ihres Pensionskontos, gebildet. Im Rahmen der Kontoerstgutschrift wurde die Gesamtpensionsgutschrift für die bis 31.12.2013 erworbenen Versicherungsmonate berechnet, so als wäre das Pensionsantrittsalter bereits zu diesem Zeitpunkt erreicht worden. Es handelte sich also nur um eine Momentaufnahme zur Pensionshöhe zum (hypothetischen) Stichtag 01.01.2014. Die bis dahin geltende Parallelrechnung wurde damit endgültig abgeschafft.

Berechnung der Pension nach dem Pensionskonto

Das Pensionskonto ist ein „virtuelles Sparbuch“, auf das jedes Jahr 1,78 % des Jahresentgelts (begrenzt mit der Jahreshöchstbeitragsgrundlage) einer Versicherten bzw. eines Versicherten als Gutschrift übertragen wird (sogenannte Teilgutschrift).

Gutschriften auf dem Pensionskonto sammeln Sie nicht nur, wenn Sie erwerbstätig sind, sondern auch, wenn Sie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld etc. beziehen, ebenso für Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes und für Kindererziehungszeiten oder wenn Sie z. B. Schulzeiten nachkaufen. In diesen Fällen der Teilversicherung (z. B. durch Arbeitslosengeldbezug) werden die 1,78 % von einem fiktiven Einkommen gebildet und vom Bund, dem Arbeitsmarktservice, dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) u.a. übernommen.

Die zukünftige Pension bildet dann die Summe dieser jährlich aufgewerteten Teilgutschriften, geteilt durch 14, da die Pension 14 Mal jährlich ausgezahlt wird.



Über die Homepage <http://www.neuespensionskonto.at> (mittels ID Austria oder dem FinanzOnline-Zugang) können Sie jederzeit in das eigene Pensionskonto einsehen. Ein formloses Ansuchen bei der PVA auf schriftliche Übermittlung eines Pensionskontoauszugs genügt aber ebenfalls.

Das Pensionskonto ist leistungsorientiert: Wer mit 45 Versicherungsjahren in die Regelalterspension geht, soll 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens als Pension erhalten. Eine Arbeitnehmerin, die 45 Jahre Teilzeit arbeitet und monatlich 1.000 Euro brutto verdient, erhält in der Alterspension im Monat also rund 800 Euro brutto (ohne Berücksichtigung der jährlichen Aufwertung).

zB

Berta arbeitete im Jahr 2025 Teilzeit und verdiente 1.000,00 Euro brutto x 14. 1,78 % von ihrem Jahresgehalt (1.000,00 Euro x 14 = 14.000,00), nämlich 249,20 Euro, wurden als Jahresgutschrift auf ihr Pensionskonto übertragen. Da die künftige monatliche Pension 14 Mal jährlich ausgezahlt wird, ist dieser Betrag noch durch 14 zu dividieren. Berta sammelte im Jahr 2025 für ihre künftige monatliche Pension den Betrag von **17,80 Euro** (= 249,20 Euro : 14).

Bertas Mann, **Anton**, arbeitete im Jahr 2025 Vollzeit und verdiente 3.500,00 Euro brutto x 14. Er sammelte für seine monatliche Pension den Betrag von **62,30 Euro** (3.500,00 Euro x 14 x 1,78 % = 872,20 Jahresgutschrift; 872,20 Euro : 14 = 62,30 Euro).

Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Die Zeit der Erziehung eines Kindes wird im Pensionskonto als Versicherungszeit mit 48 Monaten ab Geburt pro Kind, höchstens jedoch bis zur Geburt eines weiteren Kindes berücksichtigt. Bei Geburt von Zwillingen oder Mehrlingen werden 60 Monate angerechnet, jedoch ebenfalls höchstens bis zur Geburt eines weiteren Kindes.

Für die Kindererziehung gibt es eine fixe Beitragsgrundlage. Diese ist unabhängig davon, ob der kindererziehende Elternteil gleichzeitig einer Beschäftigung nachgegangen ist oder nicht und beträgt im Jahr 2026 2.468,01 Euro x 12. Umgerechnet in eine monatliche Bemessungsgrundlage inklusive Sonderzahlung ergibt sich ein fiktives Einkommen von 2.115,44 Euro.

Sind Sie während dieser Zeit der Kindererziehung erwerbstätig, wird das Erwerbseinkommen hinzugerechnet (bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 6.930,00 Euro im Jahr 2026).



Die Tochter von Anna wurde am 01.01.2021 geboren. Anna ging ab 01.01.2023 wieder Teilzeit arbeiten und verdiente 1.000,00 Euro im Monat ($\times 14$). Welche Pensionsgutschrift sammelte Anna im Jahr 2023?

Im Jahr 2023 lag die Beitragsgrundlage (das fingierte Einkommen) für Zeiten der Kindererziehung bei 2.090,61 Euro. Daraus ergab sich ein fiktives Jahresgehalt von 25.087,32 Euro ($= 2.090,61 \text{ Euro} \times 12$). Von diesem fiktiven Jahresgehalt wurden 1,78 % als jährliche Teilpensionsgutschrift auf das Pensionskonto übertragen, nämlich 446,55 Euro. Da die zukünftige Pension 14 x ausgezahlt wird, ist dieser Betrag durch 14 zu dividieren. Anna erwarb daher im Jahr 2023 einen Betrag von 31,90 Euro ($= 446,55 \text{ Euro} : 14$) aufgrund der Kindererziehung für ihre zukünftige monatliche Pension. Zusätzlich sammelte sie im Jahr 2023 aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit eine Jahresgutschrift von 249,20 Euro ($= 1.000,00 \text{ Euro} \times 14 \times 1,78 \%$). Insgesamt erwarb Anna im Jahr 2023 eine Teiljahresgutschrift von 695,75 Euro (Jahresgutschrift aufgrund der Anrechnung von Kindererziehungszeiten + Jahresgutschrift aufgrund der Erwerbstätigkeit) und für ihre monatliche Pension einen Betrag von knapp 50,00 Euro ($= 695,75 \text{ Euro} : 14$).

Beachten Sie in diesem Zusammenhang aber jedenfalls die Zuverdienstgrenzen während der Elternkarenz sowie des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld!

TIPP

Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich, worauf Sie beim Zuverdienst aufpassen müssen.

Pensionsantrittsalter für Frauen (reguläre Alterspension)

Für Frauen galt bis zum 31. Dezember 2023 noch das niedrigere Regelpensionsalter von **60 Jahren**. Bereits im Jahr 1992 wurde vom Gesetzgeber beschlossen, dieses ab dem Jahr 2024 schrittweise anzuheben und dadurch an das Regelpensionsalter von Männern anzugleichen.

Ab dem Geburtsdatum 01.01.1964 erhöht sich das Antrittsalter für Frauen für die reguläre Alterspension in Schritten von 6 Monaten bis auf 65 Jahre im Jahr 2033 (ab dem Geburtsdatum 01.07.1968).

Geburtsdatum	Pensionsalter
01.01.1964 – 30.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
01.07.1964 – 31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965 – 30.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
01.07.1965 – 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 – 30.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
01.07.1966 – 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 – 30.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
01.07.1967 – 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 – 30.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Nach dem 30.06.1968	65 Jahre

Ausgleichszulage

Es gibt keine Mindestpension in Österreich. Wer eine Pension unter dem Existenzminimum erhält und sich rechtmäßig und dauernd im Inland aufhält, bekommt eine Ausgleichszulage. Voraussetzung ist, dass neben der Pension keine oder nur niedrige Einkünfte vorhanden sind. Die Gesamtsumme der (Netto-)Einkünfte inklusive Pension muss unter dem Richtsatz liegen. Zu den Einkünften zählen auch Unterhaltsansprüche.

Bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens bleiben bestimmte Einkünfte außer Betracht, z. B. das Pflegegeld, die Wohnbeihilfe oder die Pensionssonderzahlungen.

Richtsätze für die Ausgleichszulage:

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage betragen ab 01.01.2026 monatlich:

- a) alleinstehende Pensionsbezieher:innen 1.308,39 Euro (brutto)
- b) Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft 2.064,12 Euro (brutto)

Seit 01.01.2020 erhalten Alleinstehende, die mindestens 30 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben, einen Pensionsbonus in der Höhe von 193,69 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf max. 1.423,63 Euro (brutto).

Alleinstehende, die mindestens 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben, erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 493,99 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf max. 1.700,76 Euro (brutto).

Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft, bei denen eine:r der beiden mindestens 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben hat, erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 493,46 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf max. 2.295,69 Euro (brutto).



Die gebührende Brutto-Leistung (Pension zuzüglich Ausgleichszulage) ist noch um den Krankenversicherungsbeitrag (6 %) zu vermindern.

zB

Anna bekommt eine Eigenpension in der Höhe von 500,00 Euro (brutto) und einen Unterhalt von ihrem geschiedenen Mann in der Höhe von 200,00 Euro. Sie ist alleinstehend.

Richtsatz für Alleinstehende: 1.308,39 Euro

Pension (brutto): - 500 Euro

Unterhalt: - 200 Euro

Anna gebührt eine Ausgleichszulage in der Höhe von 608,39 Euro. Die gebührende Leistung in der Höhe von 1.308,39 Euro (Pension + Ausgleichszulage) ist noch um 6 % (Krankenversicherungsbeitrag) zu vermindern, netto erhält sie daher 1.229,89 Euro.

Freiwillige Möglichkeiten die künftige Pension zu erhöhen

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Wenn Sie geringfügig beschäftigt (Monatsentgelt bis 551,10 Euro im Jahr 2026) sind und keine sonstige Pflichtversicherung haben, können Sie sich durch Antrag bei der ÖGK selbst kranken- und pensionsversichern. Das kostet im Jahr 2026 83,49 Euro monatlich. Die Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung bei geringfügiger Beschäftigung hat vor allem den Vorteil, dass durch sie auch Pensionsgutschriften erworben werden. Sie führt zu einer (geringen) Erhöhung der Pension.

Wer sich im Jahr 2026 (durchgehend) selbst wegen einer geringfügigen Beschäftigung versichert, sammelt eine Jahrespensionsgutschrift von 137,33 Euro und für die künftige monatliche Pension den Betrag von 9,81 Euro.

Beitragsfreie Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Wenn Sie ihr behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung Ihrer Arbeitskraft pflegen, können Sie sich in der Pensionsversicherung kostenlos selbstversichern. Bezogen auf ein und dasselbe Kind ist dies nur für eine einzige Person zulässig. Voraussetzung ist jedenfalls der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe für das Kind.

Die Selbstversicherung kann bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Sie ist nur auf Antrag möglich.

Die Beitragsgrundlage für die Pensionsgutschrift entspricht jener für Kindererziehungszeiten und liegt im Jahr 2026 bei 2.468,01 Euro x 12. Eine Teilzeitbeschäftigung neben der Selbstversicherung ist nicht ausgeschlossen und würde zu einer weiteren Erhöhung der künftigen Pension führen.

Die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes kann auch rückwirkend beantragt werden, nämlich für höchstens 120 Monate, die in der Zeit ab 1. Jänner 1988 liegen. Sie ist kostenlos!

Beitragsfreie Pensionsversicherung bei Pflege naher Angehöriger

Wenn Sie eine:n nahe:n Angehörige:n mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 pflegen, können Sie sich auf Antrag in der Pensionsversicherung weiter- oder selbstversichern. Die Beiträge werden durch den Bund bezahlt, es können daher kostenlos Versicherungszeiten erworben werden.

Kostenlose Weiterversicherung bei Pflege naher Angehöriger

Scheiden Sie aus der Pflichtversicherung aus, um eine:n nahe:n Angehörige:n mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft in häuslicher Umgebung zu pflegen, können Sie die beitragsfreie Weiterversicherung beantragen.

Als „Basis“ für die Pensionsgutschrift (=Beitragsgrundlage) wird das Erwerbseinkommen aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung herangezogen.

Der Antrag ist beim Pensionsversicherungsträger unter Bekanntgabe der Pflegetätigkeit zu stellen.

Kostenlose Selbstversicherung bei Pflege naher Angehöriger

Wenn Sie eine:n nahe:n Angehörige:n mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 unter erheblicher Beanspruchung Ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können Sie sich in der Pensionsversicherung beitragsfrei selbstversichern. Für jeden Pflegefall kann nur eine Person selbstversichert sein. Eine Erwerbstätigkeit neben der Selbstversicherung schadet nicht.

Der Antrag ist beim Pensionsversicherungsträger unter Bekanntgabe der Pflegetätigkeit zu stellen. Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden!

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2026 ein Betrag von 2.468,01 Euro x 12. Sind Sie neben der Selbstversicherung erwerbstätig, so wird die Beitragsgrundlage in der Höhe festgesetzt, dass sie gemeinsam mit jener aufgrund der Erwerbstätigkeit die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

Die Auswirkung der Selbstversicherung wegen Pflege naher Angehöriger (bzw. der Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes) auf die künftige Pension wird anhand der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Pflege naher Angehöriger / eines behinderten Kindes	Auswirkung auf die monatliche Pension
2019	28,45 Euro
2020	29,33 Euro
2021	30,30 Euro
2022	30,94 Euro
2023	31,90 Euro
2024	33,01 Euro
2025	35,10 Euro
2026	37,65 Euro

**ACH
TUNG**

Vereinfachte Darstellung ohne Berücksichtigung des jährlichen Aufwertungsfaktors. Beispiel für das Jahr 2022: Die Beitragsgrundlage für Zeiten der Pflege naher Angehöriger für das Jahr 2022 lag bei 2.027,75 Euro, dies ergibt ein fiktives Jahresgehalt von 24.333,00 Euro (= 2.027,75 Euro x 12), davon werden 1,78 % als Teilpensionsgutschrift auf das Pensionskonto übertragen, nämlich 433,12 Euro. Da die zukünftige Pension 14x ausgezahlt wird, ist dieser Betrag durch 14 zu dividieren, ergibt 30,94 Euro.

Pensionssplitting für Eltern

Der überwiegend erwerbstätige Elternteil (in der Regel der Mann) kann dem überwiegend mit der Kindererziehung betrauten Elternteil (in der Regel der Frau) maximal 50 % seiner erworbenen Jahrespensionsgutschrift auf deren Pensionskonto übertragen. Die Übertragung kann bei einem Kind für höchstens 8 Jahre stattfinden, nämlich ab dem Jahr der Geburt bis zu dem Jahr, in dem das Kind 7 Jahre alt wird. Bei mehreren Kindern sind insgesamt maximal 14 Übertragungen möglich.

**ACH
TUNG**

Die Übertragung kann nur spätestens bis einen Tag vor dem 10. Geburtstag des Kindes bei der Pensionsversicherung beantragt werden.

Grenzen des Pensionssplittings

- Im Rahmen des Pensionssplittings können ausschließlich Teilpensionsgutschriften aus Erwerbstätigkeit aufgeteilt werden.
- Durch die übertragene Gutschrift darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden.
- Wenn einer der Elternteile bereits eine Pension bezieht, ist das Splitting nicht möglich.
- Eine Übertragung von Pensionsgutschriften ab dem 10. Geburtstag des letztgeborenen Kindes ist nicht mehr möglich.

Rechenbeispiel: VOR dem Pensionssplitting

	Anton, Einkommen: € 4.000,00 x 14		Berta, geringfügige Beschäftigung
Jährliche Teilpensionsgutschrift 2020		Jährliche Teilpensionsgutschrift 2020	
€ 996,80		€ 00,00	

Rechenbeispiel: NACH dem Pensionssplitting

	Anton, Einkommen: € 4.000,00 x 14		Berta, geringfügige Beschäftigung
Jährliche Teilpensionsgutschrift 2020		Jährliche Teilpensionsgutschrift 2020	
€ 498,40		€ 498,40	

Quelle: eigene Berechnung. Durch das Pensionssplitting hat Berta im Jahr 2020 ihre künftige monatliche Pension um 35,60 Euro (= 498,40 Euro / 14) erhöht;

Antrag

Es genügt ein formloser Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt. Diesem ist eine Vereinbarung über die Übertragung anzuschließen. Das Formular zur Vereinbarung ist auf der Homepage des zuständigen Pensionsversicherungsträgers zu finden.

Höherversicherung

In der gesetzlichen Pensionsversicherung gibt es die Möglichkeit einer zusätzlichen Vorsorge: Die freiwillige Höherversicherung. Sie zahlen während der Aktivzeit ein und bekommen später ab dem Pensionsstichtag einen so genannten „besonderen Steigerungsbetrag“. Obwohl versicherungsmathematische Grundsätze gelten, hat die Höherversicherung gegenüber einer privaten Versicherung folgende Vorteile:

- Keine Bindung an eine bestimmte Beitragshöhe. Es kann jährlich einmal oder mehrmals ein Betrag bis zur doppelten Höhe der Höchstbeitragsgrundlage (2026: 13.860 Euro) einbezahlt werden.
- Keine zeitliche Bindung. Die Zahlungen können beliebig ausgesetzt werden. Es ist nur erforderlich, dass die Einzahlung bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgt, für das sie gelten soll.
- Der besondere Steigerungsbetrag ist auch dann garantiert, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig in Pension gehen müssten
- Anteilige Weiterzahlung bei Bezug einer Witwen-/Witwerpension.
- Die Auszahlung erfolgt 14 Mal im Jahr und wird jährlich der Inflation angepasst.
- Bei der Auszahlung werden nur von 25 % des besonderen Steigerungsbetrages an Steuern abgezogen.

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten

Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten kann vorteilhaft sein, wenn Sie damit die notwendigen Versicherungszeiten erreichen, um vorzeitig in Pension gehen zu können, oder wenn Sie damit eine höhere Pension erhalten. Jedenfalls sollten Sie von der Pensionsversicherungsanstalt prüfen lassen, ob sich der Nachkauf rentiert. Der Nachkauf der Zeiten ist auch dann möglich, wenn Schule oder Studium nicht erfolgreich absolviert wurden.

Folgende Schulzeiten können bis zu einem Höchstausmaß nachgekauft werden:

Schultyp	Höchstausmaß
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule oder Akademie	3 Jahre
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester (72 Monate)

Die Kosten können als Sonderausgaben geltend gemacht werden, die unabhängig von allen Begrenzungen die Steuerbemessungsgrundlage im vollen Ausmaß verringern. Die Höhe der Kosten richtet sich danach, ob die Schul- oder Studienzeiten vor oder ab 2005 liegen.

Nachkauf von Schul- und Studienmonaten bis 2004

Die Höhe der Einkaufskosten für Zeiten bis 2004 belaufen sich pro nachgekauftem Monat auf 22,8 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Antragstellung (2026: 22,8 % von 6.930,00 Euro = 1.580,04 Euro). Eine Ratenzahlung ist möglich. Die Zeiten gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Nachträgliche Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung ab 2005

Ab 2005 gestaltet sich der Nachkauf nach anderen Gesichtspunkten: Herangezogen werden 22,8 % der Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt des Schulbesuchs. Dieser Betrag wird allerdings mit den Aufwertungszahlen von jedem Jahr bis zum Jahr der Entrichtung erhöht. Die nachgekauften Monate zur nachträglichen Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung gelten als Beitragsmonate einer freiwilligen Versicherung. Ein Schulmonat aus dem Jahr 2005 kostet z. B. im Jahr 2026 1.513,03 Euro.

TIPP

Für Fragen stehen die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich unter der Servicetelefonnummer 05 7171-22000 zur Verfügung.

Über das Regelpensionsalter hinaus erwerbstätig sein

Frauen können auch über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten. Dabei müssen sie sich entscheiden, ob sie neben dem Bezug ihrer regulären Alterspension weiterarbeiten oder ob sie den Antritt ihrer regulären Alterspension hinausschieben.

Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze neben dem Bezug einer regulären Alterspension

Sie können neben einer regulären Alterspension (anders als neben einer vorzeitigen Alterspension) unbegrenzt dazu verdienen. Üben Sie eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit neben dem Bezug der Regelalterspension aus, gebührt Ihnen ab dem folgenden Kalenderjahr eine geringe Pensionserhöhung, nämlich für 1 Jahr Erwerbstätigkeit ca. 1 % des beitragspflichtigen monatlichen Entgelts.

The logo consists of the word "ACH" in white above the word "TUNG" in white, both in a bold, sans-serif font, set against a solid red square background.

Auf eine Ausgleichszulage wird jedes Einkommen angerechnet.

The logo consists of the word "ACH" in white above the word "TUNG" in white, both in a bold, sans-serif font, set against a solid red square background.

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Pension führt in der Regel zu Steuernachforderungen! Für die jährliche Steuerberechnung sind nämlich alle laufenden Löhne und Gehälter und die Pension (jeweils ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zu addieren. Die Sozialversicherungsbeiträge werden aber abgezogen.

Auswirkungen eines Pensionsaufschubs auf die künftige Pension

Nehmen Sie die reguläre Alterspension nicht in Anspruch, obwohl Sie die Voraussetzungen (Alter & Wartezeit) dafür erfüllen, gebührt Ihnen zur späteren Pension ein Bonus. Dieser Bonus beträgt seit dem Jahr 2024 5,1 % pro Jahr (bzw. 0,425 % pro Monat) des Pensionsaufschubs. Wird die Inanspruchnahme der regulären Alterspension um mehr als 3 Jahre aufgeschoben, gebührt kein Bonus mehr.

Nehmen Sie die reguläre Alterspension nicht in Anspruch (trotz Erfüllung des Regelpensionsalters und der Wartezeit) und gehen weiterhin einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nach, werden die Pensionsversicherungsbeitragsätze sowohl auf Arbeitnehmer:innen- als auch auf Arbeitgeber:in-

nenseite für 3 Jahre auf die Hälfte reduziert. Dadurch erhöht sich der auszuzahlende Nettobetrag.

Dienstnehmer:innen-Anteil: 5,125 % der Beitragsgrundlage

Dienstgeber:innen-Anteil: 6,275 % der Beitragsgrundlage



Seit dem Jahr 2024 steigt das Regelpensionsalter für Frauen entsprechend nach dem Geburtsdatum in Schritten von 6 Monaten bis auf 65 Jahre im Jahr 2033 an.

NEU ab 01.01.2026: Die Teilpension

Mit der neuen Teilpension wird vom bisherigen „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ abgegangen. Ab 01.01.2026 besteht die Möglichkeit reduziert weiterzuarbeiten und gleichzeitig (nur) einen Teil der (vorzeitigen) Alterspension zu beziehen, statt sofort vollständig in Pension zu gehen. Auf diese Weise werden weiterhin Versicherungszeiten und Teilgutschriften für das Pensionskonto gesammelt: Das wirkt sich wiederum positiv auf die endgültige (Gesamt-)pensionshöhe aus.

Voraussetzungen der Teilpension

Voraussetzungen der Teilpension sind

- ein Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension und
- eine Reduktion der bisherigen Arbeitszeit um mind. 25 % (und höchstens 75 %).

**ACH
TUNG**

Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin auf Reduktion der Arbeitszeit.



Eine Teilpension ist nicht möglich, wenn man bereits vor dem 01.01.2026 in Pension gegangen ist oder auch während einer Wiedereingliederungsteilzeit!

Der formelle Weg zur Teilpension

- Schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin über Dauer und Ausmaß der Arbeitszeitreduktion. Als Maßstab für die Herabsetzung der Arbeitszeit dient das überwiegende Beschäftigungsausmaß in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag für die Teilpension.
- Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherung auf Teilpension. Mit dem Antrag muss auch ein Nachweis über die Reduktion der Arbeitszeit erbracht werden.

Arbeitszeitreduktion	Teilpensionsausmaß
25 – 40 %	25 %
40,01 – 60 %	50 %
60,01 – 75 %	75 %

Das Pensionskonto wird um den reduzierten Anteil der Gesamtgutschrift geschlossen. Daraus wird die Teilpension berechnet (abzüglich allfälliger Abschläge für eine vorzeitige Teil-Alterspension). Der verbleibende Teil der Gesamtgutschrift bleibt offen und wird weitergeführt. Aus der Teilzeitbeschäftigung entstehen jährlich neue Teilpensionsgutschriften, die dem Pensionskonto gutgeschrieben werden. Beim endgültigen Pensionsantritt, wird eine Gesamtpension berechnet,



Die Entscheidung für eine Teilpension schließt einen späteren Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus.

Die Auswirkungen der Teilpension können mit Hilfe des AK-Teilpensionsrechners vorausberechnet werden:

<https://teilpensionsrechner.arbeiterkammer.at>

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

DW

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederoesterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Brochüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2026